

Dienstag, 9. Juli 1946.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Rumänien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. Juli 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"Die Wirtschaftsverhandlungen mit einer rumänischen Delegation sind am 29. Juni 1946 zu einem vorläufigen Abschluss gelangt, wobei es möglich war, im in unserem Bericht vom 24. Juni 1946 gezeichneten Rahmen eine Einigung zu erzielen.

I.

Das Abkommen vom 19. April 1943 über den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr wurde durch eine neue, frühestens auf den 30. Juni 1947 kündbare Vereinbarung ersetzt, welche in technischer Hinsicht am bisherigen Austauschsystem festhält. Einem vertraulichen Protokoll über den Warenaustausch sind zwei Listen der vorgesehenen rumänischen und schweizerischen Lieferungen beigegeben. Im ersten Vertragsjahr sollen unsere Importe aus Rumänien einen Kompensationswert von etwas über 35 Mio Fr. ergeben. Zu bemerken ist, dass in der Position "diverse Waren" mit einer Wertgrenze von 16 Mio Fr. die in Aussicht genommenen Lieferungen von rumänischen Getreide, Futtermittel und Oelsaaten enthalten sind. Die Subsumierung dieser wichtigen Artikel unter eine Sammelposition erfolgte im Einvernehmen mit dem Chef des Kriegs-Ernährungs-Amtes. Nachdem nicht mit Sicherheit auf das Eintreffen dieser rumänischen Lieferungen gerechnet werden darf, hätte bei ausdrücklicher Aufnahme der entsprechenden Positionen in die Warenliste Gefahr bestanden, dass uns von alliierten Seite die entsprechenden Mengen auf unsere Versorgungsquoten angerechnet werden, ohne dass wir tatsächlich in den Besitz der Ware gelangen.

Während die rumänische Liste den betreffenden Liefermöglichkeiten entspricht, hat die schweizerische Warenliste nur unseren voraussichtlichen Ausfuhr, wobei auch die unsere Landwirtschaft besonders interessierenden Positionen Berücksichtigung finden konnten.

II.

In einem weiteren vertraulichen Protokoll werden die Einzelheiten der technischen Durchführung des Zahlungsverkehrs geregelt. 70 % der Einzahlungen für rumänische Waren bei der Schweizerischen Nationalbank werden für die Begleichung der schweizerischen Warenexportforderungen inkl. Nebenkosten reserviert. 15 % stehen für die Nichtwarenzahlungen (Zinstransfer ohne öffentliche Schuld - , Versicherungsverkehr, Rückwanderertransfer, Studienkosten, etc.) zur Verfügung, während die restlichen 15 % der Rumänischen Nationalbank in freien Devisen zukommen.



- 2 -

III.

Hinsichtlich der rumänischen öffentlichen Schuld konnte keine definitive Regelung erzielt werden. Die privaten Verhandlungen der rumänischen Delegation mit einer Vertretung der schweizerischen Titelgläubiger führten immerhin zu einer konkreten Rückkaufsofferte, über welche die rumänische Regierung noch zu befinden haben wird. Kommt es in der Folge zu keiner Einigung, so muss über die Verwendung des sub Ziff. II erwähnten Anteils der Rumänischen Nationalbank an freien Devisen neu verhandelt werden.

IV.

Die rumänische Delegation beschränkte sich in ihrem Kreditbegehren schliesslich auf einen Clearingsvorschuss von 30 Mio Fr. und einen Finanzkredit von 45 Mio Fr. In beiden Fällen kommt eine kassenmässige Leistung des Bundes oder die Uebernahme einer irgendwie gearteten Garantie nicht in Frage, da beide Transaktionen, bei Sicherstellung durch entsprechende Goldmengen, mit schweizerischen Grossbanken durchgeführt werden. Hinsichtlich der Rückzahlung dieser Vorschüsse im Rahmen des Zahlungsabkommens wurden zwei Briefwechsel paraphiert. Der Clearingvorschuss würde hiebei in einem Zeitraum von 3 Jahren durch die ordentlichen rumänischen Lieferungen ausgeglichen, während für die Rückzahlung des Finanzkredites der rumänischen Regierung der vereinbarte Anteil in freien Devisen zur Verfügung stünde. Im ersten Vertragsjahr würde hiebei der normale Devisenanteil zu Lasten des Warenkontos von 15 % auf 35 % erhöht und ausserdem die Bezahlung zusätzlicher, das vereinbarte Kontingent von 3 Mio Fr. übersteigender Holzlieferungen in freien Devisen zugesichert. Angesichts der derzeitigen Vollbeschäftigung unserer Exportindustrie konnte ein solches Entgegenkommen verantwortet werden. Die rumänische Delegation nimmt die Rückzahlung des Finanzkredites in 5 Jahren in Aussicht. Es wurde ihr aber bedeutet, dass ohne ganz wesentliche Erhöhung der Warenlieferungen in den kommenden Jahren in diesem Zeitraum bestenfalls mit einem Anfall an freien Devisen von 35 Mio Fr. gerechnet werden könne.

V.

Die Frage, ob das rumänischerseits angebotene Gold eine genügende Sicherstellung für die in Frage kommenden Kreditoperationen darstellt, wurde gänzlich den interessierten schweizerischen Grossbanken zum Entscheid überlassen. Eine gewisse Unsicherheit ergibt sich daraus, dass nach Pressemeldungen zu schliessen die Alliierten beabsichtigen, die rumänischen Auslandsguthaben zu Reparationszwecken in Anspruch zu nehmen. Angesichts dieser Meldungen verlangen die Privatbanken von Rumänien bei einem allfälligen Abschluss des Kreditabkommens eine ausdrückliche Zustimmung der interalliierten Waffenstillstandskommission in Bukarest, um nachher nicht Repressalien durch die Alliierten ausgesetzt zu sein. Die rumänische Delegation wird die Kreditfrage noch ihrer Regierung unterbreiten. Kommt es zu keiner Einigung, so können die unterzeichneten Abkommen trotzdem, wie vereinbart, 5 Tage nach Genehmigung durch die beiden Regierungen in Kraft treten.

- 3 -

1789

VI.

Die Frage der Rückstände konnte, wie bereits in Aussicht gestellt, in durchaus befriedigender Weise geregelt werden. Andererseits war es nicht möglich, hinsichtlich der in Rumänien notleidenden Schweizerwaren die Zusicherung entsprechender Entschädigungen für eingetretene Verluste zu erwirken. Die rumänische Delegation erklärte sich lediglich bereit, unseren Vorschlag, über diesen Fragenkomplex separat zu verhandeln, der rumänischen Regierung zu unterbreiten.

VII.

Die Verhandlungen fanden durch Unterzeichnung folgender Vertragsinstrumente ihren Abschluss:

1. Abkommen über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr mit vertraulicher Schlusserklärung und 3 vertraulichen Briefwechseln,
2. vertrauliches Protokoll Nr. 1 mit einem Briefwechsel, den Warenverkehr betreffend,
3. vertrauliches Protokoll Nr. 2 mit 3 Briefwechseln, den Zahlungsverkehr betreffend,
4. Liquidationsprotokoll mit 2 Briefwechseln.

Im weitem wurden ein Briefwechsel betreffend Clearingvorschuss und ein Briefwechsel betreffend Rückzahlung des in Aussicht genommenen Finanzkredites paraphiert und ein Verhandlungsprotokoll verfasst."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

1. Die mit Rumänien unterzeichneten Abkommen werden genehmigt.
2. Der schweizerische Delegationschef wird ermächtigt, die beiden paraphierten Briefe zu unterzeichnen, wenn die Kreditvereinbarung mit schweizerischen Privatbanken zustande kommt.
3. Das Abkommen vom 29. Juni 1946 (ohne Beilagen) ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Oberzolldirektion) und an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser